

Die Zivilstandsregister der napoleonischen Zeit:

Eine wichtige Quelle für die Bevölkerungs- und Wirtschaftsgeschichte, vor allem aber für die Familienforschung

Das berühmteste und erfolgreichste Gesetzeswerk des 19. Jahrhunderts, der 'Code Civil', genauer gesagt der 'Code Civil des Francais' trat am 21.3.1804 in Kraft und blieb bis heute die Grundlage des Bürgerlichen Rechts in Frankreich. Während des Kaiserreiches Napoleons I. (1804-1814/15) und später im Zweiten Kaiserreich Napoleons III. (1852-1870) nannte man dieses Gesetz "Code Napoleon". Als sich im Jahre 1806 süd- und westdeutsche Landesherren im "Rheinbund" unter Napoleons Protektorat begaben, gehörten nach einigen Jahren vier Königreiche zum Rheinbund (Bayern, Westphalen, Sachsen und Württemberg), ferner fünf Großherzogtümer (Baden, Berg, Frankfurt, Hessen und Würzburg), außerdem elf Herzogtümer und sechzehn Fürstentümer.

Ab 1.1.1810 hatte der 'Code Napoleon' auch für die heute vom LWL-Archivamt für Westfalen betreuten Gebiete Westfalens Geltung. Im gleichen Jahr erfolgte in Köln eine deutsche Ausgabe mit der Bezeichnung "Gesetzbuch Napoleons". In dieser Gesetzesausgabe befinden sich auch die Bestimmungen über die standesamtlichen Registrierungen der Geburten, Proklamationen, Heiraten und Sterbefälle, während erst sehr viel später, 1874, im Deutschen Reich solche Register eingeführt wurden. Im Geltungsbereich des 'Code Civil' wurden also schon zu Anfang des 19. Jahrhunderts vorbildliche Register, die sogenannten 'Zivilstandsregister', geführt und zwar vom 'Maire', dem Vorsteher einer 'Mairie' (= Bürgermeisterei im Deutschen). Nach den Bestimmungen des 'Code Civil' mußten in den Geburts-, Heirats- und Sterberegistern die Namen der handelnden und behandelten Personen, ihr Alter, ihre Konfession, ihr Wohnort und ihr Gewerbe angegeben werden. Dasselbe galt auch für die jeweiligen Zeugen. In die Register, die in der Regel für die Jahre 1810 - 1814 vorhanden sind, wurden alle Personen einer 'Mairie' eingetragen: Katholiken, Protestanten und Juden. Die Zivilstandsregister sind einmalig in der Ausführlichkeit ihrer Eintragungen, die inhaltlich weit über die Einträge in den gleichzeitig geführten Kirchenbüchern hinausgehen.

Als nach den Befreiungskriegen Napoleons Ruhm erlosch und auch der Rheinbund zerfiel, wurde der Geltungsbereich des 'Code Napoleon' zwar kleiner, aber in dem ehemals französischen Teil der Rheinprovinz, im Großherzogtum Berg, in Rheinhessen, in der Pfalz, in Elsaß-Lothringen und in Baden blieb das Gesetzbuch als 'Code civil' noch lange in Geltung, nämlich bis zur Einführung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches am 1.1.1900. Im Rheinland wurden die Zivilstandsregister nach der Besitzergreifung durch Preußen bis zur Verabschiedung des preußischen Personenstandsgesetzes von 1874 weitergeführt. In den Gebieten Westfalens, die in kommunaler Hinsicht vom LWL-Archivamt für Westfalen in Münster betreut werden, gelangten die von 1810 bis 1814 geführten Zivilstandsregister in der Regel in den Besitz der Kirchengemeinden, die in den Dörfern und Städten die größten waren: z. B. in Borghorst und Horstmar an die katholischen Kirchengemeinden St. Nikomedes und St. Gertrudis, in Burgsteinfurt an die evangelische Kirchengemeinde (heute im Archiv des Kreiskirchenamtes), in Metelen und Ochtrup wurden die Register den politischen Gemeinden übergeben.

Hans Jürgen Warnecke